

Anspruchseinbürgerung nach § 10 Staatsangehörigkeitsgesetz

Für Ausländer besteht ein Anspruch auf Einbürgerung nach § 10¹ Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) grundsätzlich dann, wenn im Wesentlichen folgende Bedingungen erfüllt sind:

- **Nachgewiesene Identität**
- **Acht Jahre** rechtmäßiger und gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland²,
- **Bekennnis** zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes und insbesondere **keine** verfassungsfeindlichen Betätigungen,
- Besitz eines unbefristeten Aufenthaltsrechtes (insbesondere einer **Niederlassungserlaubnis**) oder als Staatsangehöriger der Schweiz oder dessen Familienangehöriger eine **Aufenthaltserlaubnis** auf Grund des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedsstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit oder einer **Aufenthaltserlaubnis für auf Dauer** angelegte Aufenthalte.
- Sicherung des **Lebensunterhaltes** für sich und seine unterhaltsberechtigten Familienangehörigen ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, insbesondere Bezug von Arbeitslosengeld II. Unschädlich ist die Inanspruchnahme der Leistungen, wenn der Betroffene sie **nicht zu vertreten** hat.
- Aufgabe oder **Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit** (**Ausnahmen** gelten insbesondere, wenn die bisherige Staatsangehörigkeit nicht oder nur unter schwierigen Bedingungen aufgegeben werden kann oder bei Angehörigen der **EU-Staaten** oder der **Schweiz**, § 12 StAG).
- Keine Verurteilungen zu einer Strafe wegen **rechtswidriger Taten** (Ausnahmen für Bagatelldelikte, § 12 a StAG).
- Ausreichende Kenntnisse der **deutschen Sprache**³. Diese Kenntnisse werden in der Regel durch einen deutschen Schulabschluss, eine Ausbildung in einem deutschen Lehrberuf mit der Mindestnote „ausreichend“ im Fach Deutsch oder durch das „Zertifikat Deutsch“, Niveau B1, nachgewiesen.
- Kenntnisse der **Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse** in Deutschland. Diese Kenntnisse werden durch einen deutschen Schulabschluss, eine Ausbildung in einem deutschen Lehrberuf mit der Mindestnote „ausreichend“ im Fach Wirtschafts- und Sozialkunde, eine Bescheinigung über den erfolgreichen Test "Leben in Deutschland" nach § 17 Abs. 5 Integrationskursverordnung (IntV) oder durch eine Bescheinigung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) über die erfolgreiche Ablegung eines Einbürgerungstests nachgewiesen (weitere Hinweise im Internet www.bamf.de, vergleiche auch die Internetseite des Bundesministeriums des Innern www.bmi.bund.de).

Ehegatten und minderjährige Kinder können **miteingebürgert werden**, § 10 Abs. 2 StAG, auch wenn sie noch keinen eigenen Anspruch auf Einbürgerung besitzen. Auch bei ihnen werden grundsätzlich ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache und der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland vorausgesetzt.

- Ehegatten können miteingebürgert werden, wenn sie sich vier Jahre im Inland aufgehalten haben und die eheliche Lebensgemeinschaft bereits zwei Jahre bestanden hat.
- Minderjährige Kinder unter 16 sollen mit eingebürgert werden, wenn der Ehegatte für das Kind sorgeberechtigt ist und mit ihm in familiärer Lebensgemeinschaft steht. Das Kind soll sich seit drei Jahren im Inland aufhalten. Hat es im Zeitpunkt der Miteinbürgerung das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet, genügt es, wenn es unmittelbar vor der Einbürgerung sein halbes Leben im Inland verbracht hat.

¹ bis zum 31.12.2004: § 85 Ausländergesetz (AuslG)

² die Frist wird auf **7 Jahre** verkürzt, wenn die erfolgreiche Teilnahme an einem Integrationskurs (§ 43 Aufenthaltsgesetz - AufenthG -) nachgewiesen werden kann (Prüfungsausgang und Kursteilnahme) und auf **6 Jahre**, wenn besondere Integrationsleistungen vorliegen, insbesondere beim Nachweis von Sprachkenntnissen, welche die normalen Voraussetzungen (Zertifikat Deutsch, Stufe B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens in mündlicher und schriftlicher Form) übersteigen

³ siehe hierzu Infoblatt über Nachweise zu ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache

Die Einbürgerungsgebühr beträgt **255,- €** je Person, für miteinzubürgernde minderjährige Kinder **51,- €** je Kind. Bei Rücknahme oder Ablehnung fallen je Antrag zwischen $\frac{1}{4}$ bis $\frac{3}{4}$ der Gebühr an. Auch der Erwerb des Nachweises ausreichender deutscher Sprachkenntnisse (Zertifikat Deutsch) ist gebührenpflichtig. Die Gebührenhöhe erfahren Sie bei der Volkshochschule des Landkreises Hof. Sie können die Sprachprüfung auch an jeder anderen, telc zertifizierten Sprachschule in Deutschland absolvieren. Für den Erwerb der Bescheinigung über einen erfolgreichen Einbürgerungstest erhebt das BAMF außerdem eine Kostenpauschale von 25,- €.

Ermessenseinbürgerung nach § 8 oder § 9 Staatsangehörigkeitsgesetz

Neben der Anspruchseinbürgerung gibt es auch die Möglichkeit von Ermessenseinbürgerungen, bei denen der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nur im öffentlichen Interesse möglich ist. In der Regel ist auch hier unter anderem die Mindestaufenthaltsdauer von 8 Jahren erforderlich. Die wirtschaftlichen und sozialen Voraussetzungen sind umfassender als bei der Anspruchseinbürgerung. Die Einbürgerungsbewerber müssen in gesicherten wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen leben und straffrei sein. Ehegatten von deutschen Staatsangehörigen können bei bestehender Ehe bereits nach einem Inlandsaufenthalt von 3 Jahren eingebürgert werden, wenn die Ehe seit zwei Jahren im Inland besteht und weitere Voraussetzungen erfüllt sind (§ 9 StAG). Bei Bedarf erfahren Sie nähere Einzelheiten von der Staatsangehörigkeitsbehörde.

Wichtiger Hinweis

Im Einbürgerungsverfahren sind zu den oben genannten Voraussetzungen und eventuell deren Änderungen vollständige und richtige Angaben zu machen. § 42 des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) bestimmt: „Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unrichtige oder unvollständige Angaben zu wesentlichen Voraussetzungen der Einbürgerung macht oder benutzt, um für sich oder einen anderen eine Einbürgerung zu erschleichen.“

Stadt Hof
Bürgeramt
SG Standesamt und
Staatsangehörigkeit

Tel.: (09281) 815-1483/1481
Fax: (09281) 815-87-1483/1481
eMail: buergeramt@stadt-hof.de
Internet: www.hof.de
Anschrift: Klosterstr. 1 - 3 , 95028 Hof
VerwGebäude: Karolinenstr. 40